



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

| | | | | | | | |
|-------------|---------------|--------------------|-----|--------|----|--------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | 501 65 | Fa | 501 65 | Datum |
| 2023- | SV-GST | Werner Pletzenauer | DW | 12490 | DW | 12695 | 05.05.2023 |
| 0.069.463 | | | | | | | |

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und das Patientenverfügungs-Gesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit der vorliegenden Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 werden neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen auch eine gendergerechte Schreibweise verwendet, der elektronische Impfpass den datenschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechend ausgestaltet sowie für den Endausbau des elektronischen Impfpasses notwendige Anpassungen vorgenommen.

Weiters wird ua auch eine eHealth-Servicestelle geschaffen, deren Aufgabe die Wahrnehmung von Auskunftsbegehren im Zusammenhang mit dem zentralen Impfreister sowie die Sicherstellung von Vollständigkeit, Aktualität, Fehlerfreiheit, Konsistenz und Verfügbarkeit der im zentralen Impfreister gespeicherten Daten ist.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Epidemiegesetz 1950, im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und im Patientenverfügungs-Gesetz werden Anpassungen der Verweise auf das Gesundheitstelematikgesetz 2012 vorgenommen.

Von Seiten der BAK wird gegen den vorliegenden Entwurf kein grundsätzlicher Einwand erhoben.

Zu den Änderungen im Gesundheitstelematikgesetzes 2012 - GTelG 2012:

Ausdrücklich begrüßt werden

- die gendergerechte Ausformulierung der gesamten Rechtsnorm,
- die datenschutzrechtlichen Anpassungen des elektronischen Impfpasses,
- die Sicherstellung der Vertraulichkeit bei der elektronischen Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten ua durch die Verwendung von Protokollen und Verfahren, die entsprechend dem Stand der Technik die vollständige Verschlüsselung der Gesundheitsdaten und genetischen Daten bewirken (§ 6 Abs 1 Z 2 GTelG 2012).
- die (wertschätzende) Verankerung berufsrechtlicher Verantwortung für die diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:innen und Hebammen neben jener der Ärzt:innen (§ 24c Abs 4 lit c und d GTelG 2012).
- Aufhebung des Erfordernisses der Schriftlichkeit für die Wahrnehmung der Rechte der ELGA- Teilnehmer:innen (§ 16 Abs 1 GTelG 2012).

Kritisch gesehen werden

- die fehlende Möglichkeit allfälliger Berichtigungen von Eintragungen in das zentrale Impfreister durch einen anderen als den verabreichenden Gesundheitsdienst (§ 24e Abs 4 GTelG 2012)
- die umfassende Befassung der Landeshauptleute und Bezirksverwaltungsbehörden in Angelegenheiten, die eigentlich bundesweit einheitlich seitens des Bundesministeriums geregelt werden könnten (§ 24h Abs 5 und 6 GTelG 2012) sowie
- das Erfordernis der Angabe der Berufsadresse des impfenden bzw speichernden Gesundheitsanbieters (§ 24c Abs 2 Z 4 GTelG 2012)

Zu den diesbezüglichen Bestimmungen wird nachstehend wie folgt Stellung genommen:

Zu § 24e Abs 4 – Rechte der Bürger:innen

Diese Norm regelt die notwendige Änderung von im zentralen Impfreister gespeicherten Daten. Diese können jedoch nur von jenem Gesundheitsdiensteanbieter, der die Daten gespeichert hat, in Form einer Aktualisierung oder Stornierung berichtigt werden. Sollte dieser Gesundheitsdiensteanbieter nicht mehr verfügbar sein, z. B. wegen eines Arzt- und/oder Wohnortwechsels, sollen allfällige Änderungen nur von einem Amtsarzt bzw. einer Amtsärztin vorgenommen werden können. Diese Vorgangsweise scheint sehr restriktiv. Im Sinne eines möglichst aktuellen Impfreisters sollten offensichtliche und nachweisbare Berichtigungen auch von anderen Gesundheitsdiensteanbietern durchgeführt werden können.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

